

## Verfahrensgang

LG München I, Entsch. vom 26.01.2023 - 18 O 2661/23

LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 09.02.2023 - 2-19 O 61/23

**BayObLG, Beschl. vom 07.06.2023 - 102 AR 119/23 e**, [IPRspr 2023-297](#)

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

## Leitsatz

*Ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Rechtsgeschäft zur privaten Geldanlage gilt grundsätzlich nicht als selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Art. 17 Brüssel-Ia-VO, selbst wenn im Einzelfall hohe Summen investiert werden.*

*Für das Vorliegen eines Verbrauchervertrages im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO ist nicht erforderlich, dass bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Auslandsbezug bestand. Dieser kann auch später, beispielsweise durch Wegzug des Unternehmers in das Ausland, begründet werden.*

*Der Gerichtsstand der Niederlassung setzt voraus, dass der Beklagte in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen werden, eine Niederlassung besitzt und die Streitigkeit aus deren Betrieb herrührt. Es genügt nicht, dass die Niederlassung bei Vertragsschluss bestand.*

*Die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts wird durch rügelose Einlassung gemäß Art. 26 Abs. 1 EuGVVO begründet, wenn der Beklagte die Zuständigkeitsrüge nicht spätestens in der Stellungnahme erhebt, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist. Ist das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden, stellt die schriftliche Klageerwiderung eine Einlassung i. S. d. Vorschrift dar. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17 ff.**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 26**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 62**

ZPO § 36; ZPO § 281

## Sachverhalt

Der im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main wohnhafte Kläger hat im September 2022 beim Landgericht München I beantragt, den Beklagten zur Zahlung von ... € nebst Zinsen sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu verurteilen. Er habe den Beklagten im Februar 2022 mit Innenausbauarbeiten in einem Wohnhaus in Hanau beauftragt. Es sei eine Anzahlung in Höhe von ... € vereinbart worden, die er in zwei gleichen Teilen geleistet habe. Nach Auftragserteilung habe ihm der Beklagte mitgeteilt, dass er den Auftrag aus persönlichen Gründen nicht ausführen könne und er den Vorschuss wieder zurückzahlen werde. Bislang sei jedoch nur ein Betrag in Höhe von ... € bei ihm eingegangen. Der Beklagte werde als Inhaber der Firma „P. Bau“ in Anspruch genommen. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat mitgeteilt, dass sich der Beklagte gegenwärtig in Polen aufhalte.

In der Klageerwiderung hat der Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I gerügt und beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt am Main zu verweisen. Der Kläger habe den Beklagten offenbar gemäß §§ 12, 13 ZPO am Gerichtsstand des - vermeintlichen - Wohnorts verklagt. Indes sei ein solcher Wohnort nie existent gewesen. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2022 hat das Landgericht München I die Parteien darauf hingewiesen, dass es gegenwärtig die Bedenken des Beklagten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit teile. Auf Antrag des Klägers, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen, hat sich das Landgericht München I mit Beschluss vom 26. Januar 2023 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt am Main verwiesen. Mit

Beschluss vom 9. Februar 2023 hat das Landgericht Frankfurt am Main erklärt, dass es sich an den Verweisungsbeschluss des Landgerichts München I nicht gebunden sehe, und die Sache an das Landgericht München I zurückverwies. Mit Beschluss vom 14. April 2023 hat das Landgericht München I das Verfahren dem Bayerischen Obersten Landesgericht vorgelegt.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] II. ... Auf die zulässige Vorlage ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main auszusprechen.

[2] 1. ... a) ... b) ... 2. Örtlich zuständig ist das Landgericht Frankfurt am Main, weil der Verweisungsbeschluss des Landgerichts München I Bindungswirkung entfaltet.

[3] a) Der Gesetzgeber hat in § 281 Abs. 2 2 und 4 ZPO die grundsätzliche Unanfechtbarkeit von Verweisungsbeschlüssen und deren Bindungswirkung angeordnet. Dies hat der Senat im Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu beachten. Im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist daher grundsätzlich das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache in dem zuerst ergangenen Verweisungsbeschluss verwiesen worden ist. Demnach entziehen sich auch ein sachlich zu Unrecht ergangener Verweisungsbeschluss und die diesem Beschluss zugrunde liegende Entscheidung über die Zuständigkeit grundsätzlich jeder Nachprüfung.

[4] Nach ständiger Rechtsprechung kommt einem Verweisungsbeschluss allerdings dann keine Bindungswirkung zu, wenn dieser schlechterdings nicht als im Rahmen des § 281 ZPO ergangen angesehen werden kann, etwa weil er auf der Verletzung rechtlichen Gehörs beruht, nicht durch den gesetzlichen Richter erlassen wurde oder jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und deshalb als willkürlich betrachtet werden muss (st. Rspr.; vgl. BGH NJW-RR 2017, 1213 Rn. 15; Beschl. v. 9. Juni 2015, X ARZ 115/15, NJW-RR 2015, 1016 Rn. 9; Beschl. v. 10. September 2002, X ARZ 217/02, NJW 2002, 3634 [juris Rn. 13 f.]; Greger in Zöller, ZPO, § 281 Rn. 16). Objektiv willkürlich ist ein Verweisungsbeschluss, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGH NJW-RR 2015, 1016 Rn. 9 m. w. N.).

[5] b) Bei Anlegung dieser Maßstäbe kann dem Verweisungsbeschluss des Landgerichts München I die Bindungswirkung nicht abgesprochen werden. Das Landgericht München I hat den Rechtsstreit im Ergebnis zutreffend an das für den Wohnsitz des Klägers zuständige Landgericht Frankfurt am Main verwiesen, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel-Ia-VO.

[6] aa) Der für die Anwendbarkeit der Brüssel-I-a-VO erforderliche Auslandsbezug ist zu bejahen, denn der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Polen (Art. 62 Abs. 2 Brüssel-Ia-VO). Es liegen auch im Übrigen die zeitlichen, sachlichen und räumlichen Anwendungsvoraussetzungen der Brüssel-Ia-VO vor (vgl. Nordmeier in Thomas/Putzo, ZPO, 44. Aufl. 2023, Vorb. Art. 1 EuGVVO Rn. 15 - 17).

[7] bb) Örtlich zuständig für die Entscheidung über den Rechtsstreit ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel-Ia-VO das für den Wohnsitz des Klägers zuständige Landgericht Frankfurt am Main.

[8] (1) Nach Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO kann ein Verbraucher die Klage wahlweise vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, an dem der Vertragspartner seinen Sitz hat (Alt. 1), und vor dem Gericht des Ortes, an dem er seinen Wohnsitz hat (Alt. 2). Die zweite Alternative regelt neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit (vgl. BGH, Beschl. v. 6. Mai 2013, X ARZ 65/13 ([IPRspr 2013-203b](#)), NJW-RR 2013, 1399 Rn. 14 f. [zu Art. 16 Brüssel-I-VO]; BayObLG, Beschl. v. 23. Juli 2020, 1 AR 31/20 ([IPRspr 2020-315](#)), juris Rn. 41; Geimer in Zöller, ZPO, Art. 18 EuGVVO Rn. 3).

[9] (2) Der zwischen dem Kläger und dem Beklagten geschlossene Vertrag über die Vornahme des Innenausbaus fällt unter Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) Alt. 1 Brüssel-Ia-VO.

[10] (a) Die Verbrauchereigenschaft ist vertragsautonom nach der objektiven Stellung der betroffenen Person im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung zu bestimmen (vgl. EuGH, Urt. v. 3. Juli 1997, C-269/95 - Benincasa, juris Rn. 16; BGH, Beschl. v.

20. Oktober 2020, X ARZ 124/20 ([IPRspr 2020-321](#)), juris Rn. 25; Beschl. v. 6. Mai 2013, X ARZ 65/13 ([IPRspr 2013-203b](#)), NJW-RR 2013, 1399 Rn. 12) und ist hier für den Kläger zu bejahen. Dem steht nicht entgegen, dass die Immobilie, in der die beauftragten Leistungen durchzuführen gewesen wären, der Erzielung von Mieteinnahmen dienen soll, wie sich aus dem Vortrag des Klägers ergibt, wonach wegen der nicht durchgeführten Bauarbeiten ein Mieter des Klägers nicht einziehen können (vgl. Anlage K 3). Zwar fallen nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung, die die Verordnung zum Schutz des Verbrauchers, des als schwächer angesehenen Vertragspartners, vorsieht. Dagegen ist dieser Schutz nicht bei Verträgen gerechtfertigt, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht, auch wenn diese erst für die Zukunft vorgesehen ist. Eine Klagepartei, die einen Vertrag zum Zwecke der Ausübung einer nicht gegenwärtigen, sondern zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat, kann nicht als Verbraucherin angesehen werden (EuGH, Urt. v. 9. März 2023, C-177/22, NJW-RR 2023, 623 Rn. 23 und 18; Urt. v. 14. Februar 2019, C-630/17 - Milivojevic, juris Rn. 88 f.; Urt. v. 3. Juli 1997, C-269/95 - Benincasa, juris Rn. 17 ff.). Indes gelten auf Gewinnerzielung ausgerichtete Rechtsgeschäfte zur privaten Geldanlage grundsätzlich nicht als selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Brüssel-Ia-VO, selbst wenn im Einzelfall hohe Summen investiert werden (Paulus in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 66. EL Januar 2023, VO [EG] 1215/2012, Art. 17 Rn. 26; Staudinger in Rauscher in EuZPR-EuIPR, 5. Aufl. 2021, Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 1).

[11] Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger zu einem Zweck gehandelt hat, der zumindest teilweise seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist, liegen nicht vor. Sowohl die Vornahme von Ausbauarbeiten als auch die Vermietung einer Immobilie wie der vorliegenden ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen (vgl. BayObLG, Beschl. v. 24. Juni 2021, 101 AR 53/21 ([IPRspr 2021-138](#)), juris Rn. 27), sodass der vom Kläger erteilte Auftrag als Verbrauchergeschäft anzusehen ist. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Innenausbau und die Vermietung einer unternehmerischen Tätigkeit dienten, lassen sich dem Parteivorbringen nicht entnehmen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Verwaltung der Immobilie aufgrund ihres Umfangs eine kaufmännische Organisation erforderte.

[12] (b) Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) Brüssel-Ia-VO enthält keine Beschränkung auf bestimmte Vertragstypen. Ein Vertrag i. S. d. Art. 17 Abs. 3 Brüssel-Ia-VO liegt nicht vor.

[13] (c) Der Beklagte hatte in Deutschland im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) Brüssel-Ia-VO ausgeübt und der Vertrag fällt in den Bereich dieser Tätigkeit. Es kommt nicht darauf an, ob der Vertragspartner diese Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers bei Klageerhebung noch ausübt (vgl. Nordmeier in Thomas/Putzo, ZPO, Art. 17 EuGVVO Rn. 11 m. w. N.; OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 26. November 2008, 7 U 251/07 ([IPRspr 2008-138](#)), NJW-RR 2009, 645 [juris Rn. 17 f.]). Ob bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Auslandsbezug bestand, der Beklagte also bereits zu diesem Zeitpunkt in Polen wohnte, ist für die Frage, ob ein Verbrauchervertrag i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) Brüssel-Ia-VO vorliegt, nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 30. September 2021, C-296/20 (WM 2021, 2140 Rn. 52 - zu Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) LugÜ-II) ohne Bedeutung. Diese zu einem Passivprozess ergangene Entscheidung ist auch auf Aktivprozesse des Verbrauchers übertragbar (vgl. Arnold, IPRax 2022, 584 [587]; Wolber, EuZW 2022, 177 [181]; kritisch Wilke, VuR 2022, 32 [36]).

[14] cc) Zum Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses war das Landgericht München I nicht gemäß Art. 7 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO zuständig. Zwar schließen die Art. 17 bis 19 Brüssel-Ia-VO (Abschnitt 4 Brüssel-Ia-VO) einen Rückgriff auf Art. 7 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO nicht aus (Art. 17 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO: „unbeschadet“), sodass der Gerichtsstand am Ort der Niederlassung auch für Verbrauchersachen gilt. Indes findet Art. 7 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO bereits deswegen keine Anwendung, weil der Beklagte das unter der Firma „P. Bau Innenausbau“ betriebene Gewerbe bereits vor Einreichung der Klage aufgegeben hat. Der Gerichtsstand der Niederlassung setzt voraus, dass der Beklagte in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen werden, eine Niederlassung besitzt und die Streitigkeit aus deren Betrieb herrührt. Dass sie bei Abschluss des Vertrags noch bestand, reicht hingegen nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 12. Juni 2007, XI ZR 290/06 ([IPRspr 2007-128b](#)), NJW-RR 2007, 1570 [juris Rn. 17] m. w. N.; OLG Frankfurt am Main NJW-

RR 2009, 645 [juris Rn. 12] ([IPRspr 2008-138](#)). Aus den genannten Gründen kann offenbleiben, ob das unter der Firma „P. Bau Innenausbau“ betriebene Gewerbe die tatsächlichen Voraussetzungen einer Niederlassung im Sinne des autonom auszulegenden Begriffsverständnisses erfüllte (vgl. BayObLG, Beschl. v. 15. September 2020, 101 AR 101/20 ([IPRspr 2020-334](#)), juris Rn. 38 m. w. N.). Eine Niederlassung i. S. d. Art. 7 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO setzt eine Beaufsichtigung und Leitung durch das Stammhaus und damit einen gewissen Grad an Unabhängigkeit voraus (vgl. Leible in Rauscher, EuZPR-EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 159), die vorliegend nicht erkennbar ist.

[15] dd) Zum Zeitpunkt der Verweisung ergab sich eine Zuständigkeit des Landgerichts München I auch nicht aus Art. 7 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO, weil im Anwendungsbereich der Art. 17 bis 19 Brüssel-Ia-VO eine Berufung auf den Vertragsgerichtsstand ausscheidet (vgl. BGH, Urt. v. 1. März 2011, XI ZR 48/10 ([IPRspr 2011-188](#)), BGHZ 188, 373 Rn. 29; Hausmann in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2021, IntVertrVerfR Rn. 194). Die Zuständigkeit in Verbrauchersachen ist in Kapitel II 4. Abschnitt der Brüssel-Ia-VO abschließend geregelt. Ein Rückgriff auf den Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO ist daher ausgeschlossen (BGH, Urt. v. 1. März 2011, XI ZR 48/10 ([IPRspr 2011-188](#)), BGHZ 188, 373 Rn. 29 zu Art. 5 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO m. w. N.).

[16] ee) Die Zuständigkeit des Landgerichts München I war schließlich nicht durch rügelose Einlassung gemäß Art. 26 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO begründet worden, als es den Rechtsstreit verwies. Nach dieser Norm wird das Gericht eines Mitgliedsstaats zuständig, sofern es nicht bereits nach einer anderen Vorschrift dieser Verordnung zuständig ist, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dieser Subsidiaritätsvorbehalt steht der Begründung der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts München I durch rügeloses Einlassen nicht entgegen, auch wenn die internationale und örtliche Zuständigkeit eines anderen deutschen Gerichts nach Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel-Ia-VO gegeben ist (vgl. BayObLG, Beschl. v. 6. Februar 2023, 101 AR 141/22 ([IPRspr 2023-215](#)), juris Rn. 20 ff.; Beschl. v. 15. September 2020, 101 AR 101/20 ([IPRspr 2020-334](#)), juris Rn. 41). Von einer Einlassung auf das Verfahren ist auszugehen, wenn der Beklagte die Zuständigkeitsrüge nicht spätestens in der Stellungnahme erhebt, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist (vgl. BGH, Urt. v. 19. Mai 2015, XI ZR 27/14 ([IPRspr 2015-227](#)), NJW 2015, 2667 Rn. 17). Ist, wie hier, das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden, stellt die schriftliche Klageerwidern eine Einlassung i. S. d. Art. 26 Brüssel-Ia-VO dar (BayObLG, Beschl. v. 6. Februar 2023, 101 AR 141/22 ([IPRspr 2023-215](#)), juris Rn. 25). In der Klageerwidern hat der Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I jedoch gerügt. Soweit der Beklagte in der Verteidigungsanzeige seine Verteidigungsbereitschaft erklärt, einen inhaltlich nicht näher begründeten Klageabweisungsantrag kundgetan und seine Klageerwidern innerhalb der im schriftlichen Vorverfahren gesetzten Frist angekündigt hat, hat dies eine Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung nicht begründet, denn damit hat der Beklagte lediglich notwendige Schritte unternommen, um sich alle Verteidigungsmöglichkeiten zu erhalten (vgl. BayObLG, Beschl. v. 16. Februar 2023, 101 AR 3/23 ([IPRspr 2023-222](#)), juris Rn. 30; KG, Beschl. v. 21. März 2019, 22 U 209/16, juris Rn. 2 und Beschl. v. 14. Januar 2019, 22 U 209/16 ([IPRspr 2019-52](#)), juris Rn. 3). Auch die Erklärung, die Prozessvollmacht sei dem Prozessbevollmächtigten fernmündlich erteilt worden, da sich der Beklagte gegenwärtig in Polen aufhalte, stellt keine Einlassung zur Sache i. S. d. Art. 26 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO dar.

[17] ff) ...

### Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-297>

### Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).